



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl.-Proz.-Bev. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 9. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 2013 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Marticke
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. März
2010 wird insoweit aufgehoben, als dort die Feststellung eines Abschie-
bungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG abgelehnt wird.

Die Abschiebungsandrohung wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird.

Die Beklagte wird verpflichtet, hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG bezüglich Afghanistans festzustellen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote hinsichtlich Afghanistans.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und stammt aus der Provinz Kabul. Er reiste Ende 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 5. Januar 2010 einen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung am 25. Januar 2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger an, es habe in der Familie Streitigkeiten um ein Grundstück gegeben. Sein Großvater und ein Großonkel hätten gemeinsam ein Grundstück geerbt. Der Vater und ein Onkel hätten später den Anteil des Großvaters geerbt, die Kinder des Onkels seines Vaters (des Großonkels) den anderen Teil. Diese hätten das gesamte Grundstück verkaufen wollen. Darüber sei es zum Streit gekommen. Die Kinder des Onkels seines Vaters hätten seinen Vater getötet, woraufhin sein Onkel aus Rache einen von ihnen getötet habe. Aus Angst vor Vergeltung sei die gesamte Familie vor 14 Monaten nach Pakistan ausgereist. Zwei Monate später sei der Kläger von Pakistan in den Iran gegangen und später von dort nach Deutschland gelangt.

Mit Bescheid vom 30. März 2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und auf Feststellung von Abschiebungsverböten ab. Sie forderte den

Kläger auf, die Bundesrepublik binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Verfahrens zu verlassen, und drohte ihm die Abschiebung nach Afghanistan an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, eine von den Kindern des Onkels seines Vaters ausgehende Bedrohung habe der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Es bestünden Unklarheiten hinsichtlich der zeitlichen Einordnung der Geschehnisse. Der Kläger habe unterschiedliche Angaben zum Zeitpunkt der Tötung seines Vaters gemacht (12 Monate oder 15 Monate vor der Anhörung). Er selbst habe keine Streitigkeiten mit den Söhnen des Onkels seines Vaters gehabt. Er sei an dem Mord nicht beteiligt gewesen und sei auch nicht im Besitz des Grundstücks. Er sei keiner konkreten Gefahr ausgesetzt gewesen. Zudem bestehe für den Kläger die Möglichkeit, in einen anderen Teil Afghanistans zu gehen.

Mit seiner am 8. April 2010 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er hat eine am 1. August 2010 übersetzte Bescheinigung der Gemeindevorstehers vorgelegt, derzufolge [REDACTED], an einem Montag im Monat Aqrab des Jahres 1387 (Oktober/November 2008) von einigen bewaffneten Personen in der Gemeinde Aqa-Ali-Sheikhou im Bezirk Shakar Darra in der Provinz Kabul ermordet worden sei. Die Mörder befänden sich seither auf der Flucht. Ferner hat der Kläger zwei Bescheinigungen eines Krankenhauses in Dari und auf Englisch vorgelegt, wonach [REDACTED] in Shakadara am 5.03.1391 (am 25. Mai 2012) eine Schussverletzung im Bauch erlitten habe und vom Krankenhaus in Shakadara in ein Krankenhaus in Kabul verlegt worden sei. Ferner hat er acht Fotos vorgelegt, die zeigen, wie ein junger Mann mit Verband in der Bauchgegend ärztlich versorgt wird. Der Kläger hat angegeben, sein Bruder habe sich von Pakistan aus zu einer Hochzeit in den Heimatort begeben und habe kurz nach der Feier einen Bauchschuss erlitten. Der Täter sei nicht gefasst worden. Die Familie vermute, dass die Streitigkeiten mit den Verwandten den Hintergrund der Tat bildeten.

In der mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 2013 hat der Kläger seinen Vortrag im Wesentlichen wiederholt und ergänzt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Nach Rücknahme des Antrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der mündlichen Verhandlung beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 30. März 2010 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid. Auch bei Wahrunterstellung des Vortrages des Klägers bestehe kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 4. Juli 2013 gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 4. Juli 2013 hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverböten stattgegeben.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die Asyl- und Ausländerakte des Klägers verwiesen, die dem Gericht vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte über die Klage trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese mit der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 30. März 2010 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Die Vorschrift setzt Art. 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG des Ra-

tes vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 – im Folgenden Qualifikationsrichtlinie) um. Sie entspricht im Wesentlichen Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – (EuGH, Urteil vom 17.2.2009, Rs. C-465/07, Elgafaji, Slg. 2009, I-921, Rn. 28). Nach Art. 2 Buchstabe e) i.V.m. Art. 15 Buchstabe b) der Qualifikationsrichtlinie hat ein Drittstaatsangehöriger Anspruch auf subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden in Form der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu erleiden, ohne dass die Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung erfüllt sind. Gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG gilt für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 der Qualifikationsrichtlinie. Nach Art. 15 b), Art. 6 Buchst. c) i.V.m. Art. 18 der Qualifikationsrichtlinie kann eine erniedrigende Behandlung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, soweit der Staat oder andere nicht schutzbereit oder -fähig sind (Art. 7 der Qualifikationsrichtlinie) (BVerwG, Urteil vom 12.06.2007, 10 C 24/07, Rn. 28).

Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens obliegt es den Antragstellern, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.5.1984, BVerwG 9 C 141.83, NVwZ 1985, 36, 37). Die Feststellung einer politischen Verfolgung setzt voraus, dass sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.11.1985, BVerwG 9 C 27.85, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 41). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Asylvortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.11.1985, a.a.O., und Beschluss vom 21.7.1989, BVerwG 9 B 239.89, InfAuslR 1989, 349).

Diese Grundsätze können auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten übertragen werden. Sie entsprechen den in Art. 4 Abs. 1 und 5 der Qualifikationsrichtlinie niedergelegten Grundsätzen. Nach Art. 18 der Qualifikationsrichtlinie erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen den subsidiären Schutzstatus unter den in Kapiteln II und V der Richtlinie genannten Voraussetzungen zu. Art. 4 der Richtlinie, welcher zu Kapitel II gehört, bestimmt in Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten können, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten so verfahren, trifft Abs. 5 weitere Anforderungen an den Umfang der Nachweispflicht bzw. wie im Falle des Fehlens von Nachweisen zu verfahren ist. Keines Nachweises bedürfen die Aussagen des Antragstellers hiernach, wenn a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu substantzieren, b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurden, c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen, d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühest möglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war, sowie e), wenn die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

Der Kläger hat Gründe glaubhaft gemacht, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass er bei Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich Gefahr lief, einen ernsthaften Schaden in Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu erleiden, ohne dass die Voraussetzungen einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Kläger hat in der Anhörung wie in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend und glaubhaft bekundet, dass sein Vater Ende 2008 wegen eines Streites um ein Grundstück von Cousins ermordet worden ist, dass daraufhin sein Onkel einen der Cousins aus Rache getötet hat und dem Kläger deshalb die Rache der Cousins seines Vaters droht. Der Kläger wirkte in der mündlichen Verhandlung eher kurz angebunden, einsilbig und einfach strukturiert. Vor diesem Hintergrund spricht es für die Glaubhaftigkeit seiner Angaben, dass die Namen der Ortschaften, die Verwandtschaftsverhältnisse und die Namen der beteiligten Personen in der Anhörung und in der mündlichen Verhandlung und der Ablauf der Geschehnisse völlig übereinstimmend wiedergegeben worden sind. Der Urgroßvater des Klägers besaß danach ein

Grundstück in der Gemeinde Mula Suwali, Garieh Aghai Shichou im Bezirk Shakar Darra in der Provinz Kabul, das er dem Großvater des Klägers [REDACTED] und dem Großonkel des Klägers, also dem Onkel des Vaters des Klägers namens [REDACTED] vererbt hat. Der Großvater vererbte seine Hälfte an den Vater des Klägers [REDACTED] sowie dessen Bruder [REDACTED]. Als der Vater bei einem Streit mit seinen Cousins auf dem Grundstück getötet worden war, waren der Kläger und sein Onkel nicht anwesend. Der Kläger erfuhr von der Tötung, als er sich im Laden der Familie in Kabul aufhielt. Einer der fünf Cousins des Vaters des Klägers, der den Vater getötet und kurze Zeit später aus Rache selbst vom Onkel getötet worden sein soll, hieß [REDACTED]. Der Kläger hat bekundet, dass er bei diesen Ereignissen nicht selbst dabei gewesen ist und auch nicht sicher sagen kann, welcher der Cousins seines Vaters diesen tatsächlich getötet hat. Die Tötung des Vaters wird zudem in einer Bescheinigung des Ortsvorstehers mit korrekten Namens- und Ortsangaben für Ende 2008 bestätigt, auch wenn die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit einer solchen Bescheinigung mit Vorsicht zu würdigen ist. In der mündlichen Verhandlung ergab sich eine längere Befragung und ein scheinbarer Widerspruch daraus, dass der Kläger bei der Anhörung vor dem Bundesamt angegeben hatte, er habe vom Bruder seiner Mutter erfahren, dass der Onkel väterlicherseits einen Rachemord begangen hatte. Dies hat er in der mündlichen Verhandlung zunächst bestritten. Nach seinen Angaben hat der Onkel väterlicherseits die Familie nach seiner Tat gedrängt, das Land zu verlassen, aber offenbar nicht genau gesagt, was passiert war. Die genaueren Umstände hat die Mutter des Klägers – wie sich im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung ergab – tatsächlich erst bei einem Telefonat mit ihrem Bruder erfahren, als die Familie bereits in Pakistan war.

Es entspricht der objektiven Erkenntnislage, dass es in Afghanistan häufiger zu Familienfehden mit Blutrache u.a. im Zusammenhang mit Grundstücksstreitigkeiten kommt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 3. September 2012, S. 18; Landinfo: Report Afghanistan: Blood feuds, traditional law (pashtunwali) and traditional conflict resolution, 1. November 2011, S. 9 f.). Dabei handelt es sich bei der Blutrache um eine Ehrenpflicht, die auch nach Jahrzehnten nicht erlischt (so Danesch, Auskunft an den VGH Kassel vom 3. Dezember 2008, S. 4).

Dass sich der Streit im vorliegenden Fall nicht auf den Vater des Klägers und dessen Cousins beschränkt hat, sondern dass der Kläger aufgrund der Familienfehde selbst gefährdet ist, ergibt sich für das Gericht aus dem Umstand, dass der Bruder des Klägers im Mai 2012 bei Rückkehr in den Heimatort nach einer Hochzeit selbst an-

geschossen wurde und mit einem Bauchschuss behandelt werden musste. Nach Angaben des Klägers in der Anhörung und in der mündlichen Verhandlung heißt sein Bruder [REDACTED] und war zum Zeitpunkt der Ausreise 2008/2009 13 Jahre alt. Im Mai 2012 war er also etwa 16 Jahre alt. Die Bescheinigung des Krankenhauses im Kreis Shakardara nennt den Namen des Bruders des Klägers und gibt an, dass dieser nach der erlittenen Schussverletzung in ein Krankenhaus nach Kabul überwiesen worden ist. Die vorgelegten Fotos zeigen einen jungen Mann, der einen größeren Verband im Bauchraum trägt und eine Infusion erhält. Sein Aussehen entspricht dem angegebenen Alter des Bruders des Klägers und seine Gesichtszüge weisen nach dem Eindruck des Gerichts eine deutliche Ähnlichkeit zum Kläger auf. Die Angabe des Klägers, dass sein Bruder wegen einer Hochzeitsfeier in den Heimatort zurückgekehrt ist, ist in sich schlüssig und plausibel, ebenso wie die Annahme, dass die Schussverletzung unmittelbar im Anschluss an die Hochzeit mit der Familienfehde im Zusammenhang steht. Das Gericht hat keinen Anlass zu der Vermutung, dass ihm gefälschte oder inhaltlich falsche Dokumente vorgelegt worden sind. Ist aber der jüngere Bruder des Klägers im Zusammenhang mit einer Familienfehde angeschossen worden, so ist auch der Kläger in gleicher Weise gefährdet. Diese Gefährdung besteht im Falle einer Rückkehr des Klägers in seine Heimatregion, der Provinz Kabul.

Es genügt, dass die Gefahr, einen ernsthaften Schaden in Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu erleiden, im vorliegenden Fall von nicht-staatlichen Akteuren ausgeht, da der afghanische Staat und die dort stationierten ausländischen Truppen nicht in der Lage sind, dem Kläger Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 c) der Qualifikationsrichtlinie; zur Lage in Afghanistan vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juni 2013, S. 13 f.).

Der Kläger kann auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie benötigt der Betroffene keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich nach den allgemeinen Gegebenheiten und seinen persönlichen Umstände in diesem Landesteil aufhält. Diese Voraussetzungen sind entgegen der Ansicht der Beklagten nicht erfüllt. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Kläger in anderen Landesteilen vor einer Verfolgung durch die verfeindete Verwandtschaft sicher wäre. Denn zum einen wäre dem Kläger eine Einreise praktisch nur über die Provinz Kabul möglich, in der er wegen der Familienfehde gefährdet ist. Zum anderen ist für einen Rückkehrer aus Europa

ohne familiäre Anbindung in anderen Regionen Afghanistan eine zumutbare Existenz im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 – 1 C 24/06 –, juris Rn. 11) nicht gesichert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juni 2013, S. 17 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zumutbarkeitsschwelle in Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie deutlich höher liegt als die Extremgefahr im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (ebenso OVG Koblenz, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11048/10 –, juris Rn. 62).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO und 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

10.11.13 rot.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Marticke

Ausgefertigt / Beglaubigt

Arndt
Arndt
Justizobersekretärin



/Ar.